

Astrastrasse 15 T 033 438 07 17 info@steinerschulebo.ch
3612 Steffisburg F 033 438 07 18 www.steinerschulebo.ch



**RUDOLF STEINER SCHULE
BERNER OBERLAND**

STATUTEN DES SCHULVEREINS

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Rudolf Steiner Schule Berner Oberland“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Steffisburg.

Artikel 2 Zweck

¹ Die Vereinigung verfolgt einen gemeinnützigen Zweck. Sie hat als Aufgabe die Sicherung des Bestehens einer Rudolf Steiner Schule im Berner Oberland und deren allseitige Förderung in ideeller, moralischer, rechtlicher und finanzieller Hinsicht.

² Die Leitung sowie die Organisation und Verwaltung der Schule obliegen nicht der Vereinigung, sondern dem Lehrerkollegium, d.h. der einfachen Gesellschaft. Diese entscheidet insbesondere über Eintritt oder Ausscheiden seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wie auch über Aufnahme oder Ausschluss von Schülerinnen und Schülern.

³ Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Grundsätzlich kann jeder, der die Berechtigung dieser Schule einsieht, Mitglied werden.

¹ **Aktivmitglieder** des Vereins sind:

^a alle Schulleitern und Erziehungsberechtigten während der ganzen Ausbildungsdauer ihrer Kinder an der Schule.

^b alle Mitarbeitende des Kollegiums, alle Mitglieder der Einfachen Gesellschaft, während der ganzen Dauer ihrer Tätigkeit an der Schule.

^c weitere natürliche Personen, die sich durch aktive Mitarbeit für die Vereinszwecke engagieren wollen.

² **Fördermitglieder** des Vereins mit lediglich beratender Stimme sind:

^a alle Mitarbeitenden sowie alle Schulleitern, die nach Beendigung ihrer Aktivmitgliedschaft die Vereinsziele weiter unterstützen möchten.

^b alle übrigen natürlichen und juristischen Personen, die sich ideell oder finanziell für die Schule engagieren wollen.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

¹ Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt:

^a mit der Aufnahme eines Kindes resp. der beidseitigen Unterzeichnung des Schulvertrags.

^b ohne weiteres nach Ablauf der arbeitsrechtlichen Probezeit.

^c durch die Aufnahme in die einfache Gesellschaft.

^d durch Beschluss des Vorstandes in den übrigen Fällen.

² Die Aufnahme von Fördermitgliedern erfolgt:

^a ohne weiteres nach Beendigung einer Aktivmitgliedschaft sofern dabei nicht der Vereinsaustritt erklärt wird.

^b durch Beschluss des Vorstandes in den übrigen Fällen.

³ Die Mitgliedschaft endet:

- ^a durch Austritt auf das Ende eines Vereinsjahres, welcher dem Vorstand schriftlich, 2 Wochen im Voraus zu mitzuteilen ist.
- ^b durch Ausschluss aus wichtigen Gründen; der Vorstand entscheidet darüber abschliessend.
- ^c Mitglieder, die den Zielen und Interessen der Vereinigung entgegenhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der Anwesenden ausgeschlossen werden.

Artikel 4 Finanzielle Mittel

- ¹ Die finanziellen Mittel der Vereinigung werden beschafft durch Mitgliederbeiträge, Leistungen der Eltern, Spenden aller Art und durch Erträge aus Veranstaltungen.
- ² Schulgeldbeiträge der Eltern sind freiwillig übernommene Verpflichtungen und nicht Mitgliederbeiträge. Schulgeldbeiträge der Eltern und freie Zuwendungen an die Schule verwaltet die Vereinigung treuhänderisch.

Artikel 4a Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt:

- ^a bei einer Einzelmitgliedschaft 50 Franken
- ^b bei einer Doppelmitgliedschaft (Familien/Paare) 70 Franken

Artikel 5 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- ¹ Die Mitgliederversammlung
- ² Der Vorstand
- ³ Die Kontrollstelle

Artikel 6 Die Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitglieder versammeln sich ordentlicherweise einmal im Jahr auf schriftliche Einladung des Vorstandes unter Bekanntgabe der Traktanden.
- ² Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Einladung des Vorstandes statt, oder wenn sie von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.
- ³ Die Einberufung hat mindestens zehn Tage vorher zu erfolgen.
- ⁴ Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens fünf Tage vorher schriftlich einzureichen. Über solche Anträge kann die Mitgliederversammlung Beschluss fassen.
- ⁵ Die Mitgliederversammlung genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes, die Jahresrechnung und den Voranschlag. Sie genehmigt die Aufwertung und Belehnung der Liegenschaften.
- ⁶ Sie wählt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder auf die Dauer eines Jahres. Sie wählt zwei ehrenamtliche Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren. Ist dies nicht möglich, kann der Vorstand eine externe Revisionsstelle jeweils für ein Jahr beauftragen. Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren sind wiederwählbar.

⁷ Die Mitgliederversammlung genehmigt die Statuten sowie deren Abänderungen, wozu es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder bedarf. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das absolute Mehr der Anwesenden.

⁸ Bei Stimmgleichheit muss die Abstimmung wiederholt oder das Geschäft vertagt werden.

⁹ Alle Aktivmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht gestattet.

¹⁰ Fördermitglieder haben lediglich eine beratende Stimme.

Artikel 7 Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst und legt die Geschäftsordnung fest.

³ Er leitet die Vereinigung im Einvernehmen mit dem Kollegium. Er verwaltet das Vermögen und übt alle Befugnisse aus, die ihm durch die Statuten oder den Beschluss der Mitgliederversammlung übertragen werden.

⁴ Er ist befugt, auch Liegenschaftskäufe und -verkäufe durchzuführen, sowie hypothekarische Mehr- oder Minderbelastungen der im Eigentum der Vereinigung stehenden Liegenschaften vorzunehmen.

⁵ Zeichnungsberechtigt sind nach Weisungen des Vorstandes mindestens zwei zur Geschäftsführung beauftragte Mitglieder und zwar kollektiv zu zweien. Für den Postcheckverkehr sind die geschäftsführenden Mitglieder je mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt. Zur Abwicklung der Alltagsgeschäfte und im Besonderen für den Zahlungsverkehr kann der Vorstand eine Drittperson als zeichnungsberechtigt beauftragen.

⁶ Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung alljährlich Bericht über die Tätigkeit der Vereinigung.

⁷ Er vertritt die Vereinigung nach aussen. Er ist für den notwendigen Kontakt zu den Organen der Schule besorgt.

⁸ Er ist befugt, für Sonderaufgaben Kommissionen einzusetzen und an diese entsprechende Kompetenzen abzutreten.

Artikel 8 Die Kontrollstelle

Die Revisoren prüfen die Rechnung der Vereinigung mindestens einmal im Jahr und erstatten darüber der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

Artikel 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli der jeweiligen Kalenderjahre.

Artikel 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 11 Auflösung

¹ Die Vereinigung wird aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder es beschliessen.

² Erst nach Erledigen der sozialen Pflichten sorgt der Vorstand dafür, dass das Vermögen einem ähnlichen Zweck zur Verfügung gestellt wird.